OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651842/2/MZ

Datum: Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.08.2020, GZ: BHSDVerk-2020-229256/9-Mos, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wendung „gerechnet ab dem Tage der Rechtskraft dieses Bescheides," sowie die Wendung „(wird keine Beschwerde erhoben daher vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.)" entfällt.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wendung „nach Rechtskraft dieses Bescheides" entfällt sowie die Wendung „entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder Ihrer zuständigen Polizeiinspektion" durch die Wendung „bei der Führerscheinbehörde" ersetzt wird.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. wird stattgegeben und der Spruchpunkt ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 20.08.2020, GZ: BHSDVerk-2020-229256/9-Mos, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:
„I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkerberechtigung der Klassen AM …, A1, A2, und B für die Dauer von 6 Wochen, gerechnet ab dem Tage der Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen (wird keine Beschwerde erhoben daher vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.)

Führerscheindaten:
BH Schärding, Nr. 20225002, ausgestellt am 10.07.2020

II. Sie haben nach Rechtskraft dieses Bescheides unverzüglich Ihren Führerschein entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder Ihrer zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

III. Weiters wird Ihnen das Recht aberkannt, allenfalls von einem ausländischen Führerschein während der Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage:
§§ 7, 24, 26, 29 und 30 FSG 1997 i.d.g.F
§ 56 ff. AVG 1991 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde mit einer von ihr erlassenen, rechtskräftigen Strafverfügung vom 06.07.2020, GZ BHSD/920140008664/20, mit welcher die bP wegen Überschreitung der außerhalb des Ortsgebietes zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 78 km/h gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft worden und die Übertretung mit einem technischen Hilfsmittel (Laser) festgestellt worden sei.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Wörtlich führt die bP aus:
„… Ich konnte aus ihrem vorhergehenden Schreiben nicht herauslesen dass ich mich für eine verschiebung des Führerscheinentzuges bereits vor dem Ergehen des Bescheides bei ihnen melden muss. Aus privaten Gründen benötige ich den Führerschein gerade noch unbedingt und fordere deshalb einen Aufschub des Bescheides.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der unbestritten rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 06.07.2020, GZ BHSD/920140008664/20, wurde der bP angelastet, am 19.06.2020 um 17:20 Uhr in x, M, das Motorrad mit dem Kennzeichen x gelenkt und die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 78 km/h überschritten zu haben. Die bP habe daher gegen § 20 Abs 2 StVO 1960 verstoßen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 600,00 Euro verhängt wurde.

Diese Strafverfügung wurde von der bP nicht beeinsprucht und erwuchs in Rechtskraft. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem technischen Hilfsmittel (LTI 20/20/Truspeed) festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten in der geltenden Fassung:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ...

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

5. ...

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) ...

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,

2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,

3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
(5) ...“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Straßenverkehrsordnung lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) ...
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

b) Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 06.07.2020, mit welcher die bP wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass die bP die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 78 km/h, überschritten hat.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0039]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Messgerät festgestellt wurde, hat die bP den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihr, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Wochen zu entziehen.

Ein Auslegungsspielraum der Behörde hinsichtlich des Zeitpunktes des Entzugs, welcher von der bP im Beschwerdeschriftsatz angenommen wird, besteht, abgesehen vom im vorliegenden Fall nicht weiter problematischen § 26 Abs 4 FSG, nicht. Im Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit erfolgenden Entziehung der Lenkberechtigung sind private

Interessen des Betreffenden zudem nicht von ausschlaggebender Bedeutung (VwGH 14.3.2000, 2000/11/0046).

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen, wobei die Spruchpunkte I. und II. aus Gründen einer besseren Verständlichkeit und ausreichenden Determinierung für eine allfällige Vollstreckung zu verbessern waren. Spruchpunkt III. hat zu entfallen, da nicht ersichtlich ist, dass die bP über eine ausländische Lenkberechtigung verfügt und lediglich ein konkret bestehendes (und der Behörde bekanntes) Recht aberkannt werden kann.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer